

## Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung im Netzgebiet der SWK  
Gültig für Stromlieferungen ab 01.01.2016

Für die Lieferung von Strom unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind, gelten folgende Preise.

Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannungsebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

### 1. Entgelte<sup>1</sup>

Verbrauchspreis	Leistungspreis (Jahreshöchstwert)	Grundpreis
Netto	Netto	Netto
7,11 Cent/kWh	82,26 €/kW/Jahr	45,00 €/Monat

Die unter Ziffer 1 genannten Preise für die gelieferte Energie verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Liefer- / Leistungszeitpunkt veröffentlichten Netznutzungsentgelte sowie Kosten für Messung/Messstellenbetrieb und Abrechnung des Netzbetreibers, Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach § 37 EEG, § 9 KWKG, § 19 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG, § 17f EnWG, § 18 AbLaV sowie die Stromsteuer.

Die jeweils aktuellen Entgelte der Netznutzung finden Sie auf der Internetseite der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK) ([www.swk-kl.de](http://www.swk-kl.de)) veröffentlicht.

### 2. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, wird die SWK eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

### 3. Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

### 4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

<sup>1</sup> Für den Fall, dass SWK den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen.